

2016

Sachverhalt:

Wolfgang W, von Geburt an österreichischer Staatsbürger, hat im Juni 2008 sein Diplomstudium der Wirtschaftswissenschaften an der X-Universität abgeschlossen und im darauffolgenden Wintersemester mit dem einschlägigen Doktoratsstudium begonnen. Berufsbedingt geht bei W's Dissertation zwar schon seit längerer Zeit nichts mehr weiter; das Studium aufzugeben, kommt für ihn aber dennoch nicht in Betracht, auch deshalb, weil das Aufrechterhalten der Zulassung für ihn mit keinen spürbaren Kostenfolgen verbunden ist. Der wegen der Überschreitung von Mindeststudiendauer und Toleranzsemestern an sich gegebenen Pflicht zur Entrichtung des Studienbeitrags entkommt W durch die jährliche Beantragung eines diesbezüglichen Erlasses, der ihm vom Rektorat der X-Universität bisher auf Grundlage des § 92 Abs 1 Z 5 UG (in Anbetracht seiner beachtlichen Einkommenshöhe) auch regelmäßig gewährt wurde.

Im Jahr 2015 war alles insofern ein wenig anders, als W durch besonders stressige Zeiten im Beruf seine Arbeitnehmeranlagung nicht – wie üblich – schon im Jänner, sondern erst im Juni beim zuständigen Finanzamt einreichen konnte, und auch die Bearbeitung seines Anbringens nahm mehr Zeit in Anspruch als gewohnt. Der Einkommensteuerbescheid 2014 wurde W letztlich erst im Februar 2016 zugestellt. W musste daher gemäß § 2b Abs 3 StubeiV 2004 für das Sommersemester 2015 erstmals einen Studienbeitrag entrichten.

Um nicht endgültig auf dem dafür getätigten Aufwand sitzen zu bleiben, machte W jedoch von der – ebenfalls in § 2b Abs 3 StubeiV 2004 grundgelegten – Möglichkeit Gebrauch, einen Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrags für das Sommersemester 2015 zu stellen, und kombinierte diesen Antrag auch gleich mit einem Erlasantrag für das Wintersemester 2015/16. Der diesbezügliche Schriftsatz wurde von W am 30.9.2015 zur Post gegeben und langte am 1.10.2015 bei der X-Universität ein.

Unter Hinweis auf die unterbliebene Vorlage des – gemäß § 2b Abs 4 Z 3 StubeiV 2004 erforderlichen – Einkommensteuerbescheides 2014 wurde W mit Schreiben des Rektorats der X-Universität vom 13.10.2015 aufgefordert, diese Beilage bis spätestens 13.11.2015 nachzureichen. Da W trotz mehrfacher Nachfrage beim Finanzamt den betreffenden Bescheid nicht erhielt, ließ er die Frist ungenutzt verstreichen. Um nicht exmatrikuliert zu werden, entrichtete er in der Folge (gerade noch rechtzeitig) auch seinen Studienbeitrag für das Wintersemester 2015/16.

Kurze Zeit später wurde der Antrag des W wegen unterbliebener Vorlage einer notwendigen Beilage – wie im Verbesserungsauftrag angedroht – mit Bescheid des Rektorats der X-Universität als unzulässig zurückgewiesen. Als die zuständige Briefträgerin Julia J das betreffende, als Rsb-Schreiben ausgefertigte Dokument am Donnerstag, dem 3.12.2015 – wie in der Zustellverfügung angeordnet – an der Wohnadresse des W zustellen wollte, blieb die Tür trotz mehrfachen Anläutens verschlossen. J hinterließ daher im Brieffach des W eine ordnungsgemäß ausgefüllte Hinterlegungsanzeige, aus der sich ergab, dass das Dokument von 4.12.2015 bis einschließlich 28.12.2015 beim näher bezeichneten Postamt (täglich) zur Abholung bereitgehalten werde.

Am 5.1.2016 langte bei der X-Universität ein Schreiben des W ein, mit dem er Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid des Rektorats an das Bundesverwaltungsgericht erhebt. Begründet wird die Beschwerde grosso modo damit, dass das Unterbleiben der Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2014 ausschließlich auf ein Verschulden des mit der Bearbeitung seiner Arbeitnehmeranlagung betrauten Finanzamtes zurückzuführen sei und ihm daher nicht zur Last gelegt werden könne. Zur Rechtfertigkeit seiner – von ihm mit 31.12.2015 datierten, laut Poststempel aber erst am Montag, dem 4.1.2016 zur Post gegebenen – Beschwerde merkt W an, dass die Zustellung des bekämpften Bescheides erst am 9.12.2015 wirksam erfolgt sei; wie er durch eine auf seinen Namen ausgestellte Hotelrechnung belegt, sei er im Zeitpunkt des Zustellversuchs nämlich bei einem Schiopening gewesen und erst am Abend des 8.12.2015 in seine Wohnung zurückgekehrt.

Als am 1.3.2016 bei der X-Universität ein Antrag des W auf Rückzahlung des Studienbeitrags für das Wintersemester 2015/16 einlangt, dem sein Einkommensteuerbescheid 2014 beiliegt, entsteht in der zuständigen Abteilung der Universitätsverwaltung eine heftige Diskussion darüber, ob dieser Antrag im Lichte des Zurückweisungsbescheides vom Dezember überhaupt behandelt werden dürfe und ob es sich nicht als zweckmäßig erweisen könnte, diesen Bescheid mittels Beschwerdeentscheidung zu modifizieren.

Prüfungsaufgabe:

Beurteilen Sie mit umfassender Begründung die Zulässigkeit und Begründetheit des ersten Antrags des W (von Sept./Okt. 2015), die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der X-Universität bei dessen Behandlung, die Zulässigkeit und Begründetheit der von W gegen den Zurückweisungsbescheid erhobenen Beschwerde, die Zulässigkeit und Begründetheit seines zweiten Antrags (von Feb./März 2016) sowie den möglichen Inhalt einer Beschwerdeentscheidung des Rektorats der X-Universität! Gehen Sie dabei insbesondere auch auf die Frage ein, ob der nunmehr vorliegende Einkommensteuerbescheid 2014 bei der Beschwerdeentscheidung berücksichtigt werden darf!

Universitätsgesetz 2002 (UG)

Verfahren in behördlichen Angelegenheiten

§ 46. (1) Die Universitätsorgane haben in allen behördlichen Angelegenheiten das AVG anzuwenden.

(2) Beschwerden in Studienangelegenheiten sind bei dem Organ einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Dieses hat, wenn die Beschwerde nicht unzulässig oder verspätet ist, die Beschwerde mit dem gesamten Akt unverzüglich dem Senat vorzulegen. Der Senat kann ein Gutachten zur Beschwerde erstellen. Liegt ein derartiges Gutachten vor, so hat die Beschwerdevorentscheidung unter Beachtung dieses Gutachtens zu erfolgen. Wird die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt, so ist das Gutachten des Senats anzuschließen. Abweichend von § 14 Abs. 1 VwGGV hat das zuständige Organ innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

(3)-(4) [...]

Studienbeitrag

§ 91. (1) Ordentliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates und ordentliche Studierende, denen Österreich auf Grund eines sonstigen völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit eines Bachelor- oder Masterstudiums im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 26 und § 54 Abs. 3, wobei 30 ECTS-Anrechnungspunkte einem Semester entsprechen, oder eines Doktoratsstudiums oder eines Studienabschnittes eines Diplomstudiums um mehr als zwei Semester überschreiten, einen Studienbeitrag von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten. [...]

(2)-(5) [...]

(6) Nähere Bestimmungen zur Einhebung des Studienbeitrages sind durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers festzulegen.

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 92. (1) Der Studienbeitrag ist insbesondere zu erlassen

1.-4. [...]

5. Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gem. § 5 Abs. 2 ASVG in der jeweils geltenden Fassung* erzielt haben. [...]

6.-7. [...]

(2) Über den Antrag auf Erlass des Studienbeitrages entscheidet das Rektorat.

(3) Dem Antrag sind die für den Erlass des Studienbeitrages erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Die Entscheidung der Universität ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

(5) [...]

(6) Sofern Studierende den Erlass des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit den doppelten Studienbeitrag zu entrichten. Dies hat das Rektorat bescheidmäßig zu verfügen.

(7) [...]

(8) Gegen Bescheide des Rektorats ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

(9)-(10) [...]

** Anmerkung: Angesprochen ist damit die sozialversicherungsrechtliche Grenze zur geringfügigen Beschäftigung (< € 6.000,- Einkommen pro Jahr)*

Studienbeitragsverordnung 2004 (StubeiV 2004)

Erlass des Studienbeitrages gemäß § 92 des Universitätsgesetzes 2002

§ 2b. (1) Liegt ein Grund für einen Erlass des Studienbeitrages gemäß § 92 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 vor, so kann die oder der Studierende einen Antrag auf Erlass des Studienbeitrages stellen.

(2) [...]

(3) Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist bis längstens 31. Oktober bzw. 31. März des betreffenden Semesters zu stellen, sofern von der jeweiligen Universität keine abweichende Regelung getroffen wird. Können die Nachweise für den Erlass des Studienbeitrages nicht fristgerecht nachgewiesen werden, so ist der Studienbeitrag zu entrichten. Ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden

31. März, ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. September zulässig; die Dauer eines allfälligen Verbesserungsauftrages darf eine zur Behebung des Mangels erforderliche angemessene Frist nicht überschreiten.

(4) Für den Nachweis der Gründe gemäß § 92 Abs. 1 Z 4, 5 und 6 Universitätsgesetz 2002 gilt Folgendes:

1.-2. [...]

3. Die Inanspruchnahme durch Erwerbstätigkeit (§ 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetz 2002) ist durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht, nachzuweisen. [...]

4. [...]

(5)-(7) [...]